

Zusammenarbeit zwischen Gericht und Jugendhilfeorgan zur Vorbereitung von Erziehungsrechtsentscheidungen

Mit der Entscheidung über das Erziehungsrecht hat das Gericht zu sichern, daß die weitere Erziehung und Entwicklung der Kinder unter den Bedingungen der aufgelösten Ehe mit ihren vielfältigen Auswirkungen für Kinder und Eltern gewährleistet wird. Um dieser verantwortungsvollen Aufgabe gerecht werden zu können, muß das Gericht alle Umstände, die im Einzelfall für die Entscheidung bedeutsam sind, einer eingehenden Betrachtung unterziehen und sie sorgsam werten./1/

Eine wichtige Informationsquelle und sachverständige Hilfe dazu ist die Stellungnahme des Organs der Jugendhilfe gemäß § 25 Abs. 2 FGB. Wir haben gemeinsam mit dem Organ der Jugendhilfe das bisherige Zusammenwirken in dieser Beziehung analysiert und untersucht, wie mit sinnvollerem Aufwand die Erziehungsverhältnisse gründlich ermittelt werden können und die Entscheidungstätigkeit qualifiziert werden kann. Dabei stellten wir fest, daß das Referat Jugendhilfe mit teilweise erheblichem Aufwand bemüht ist, überzeugende Vorschläge zur Übertragung des Erziehungsrechts zu unterbreiten. Aus seinen Darlegungen ist allerdings nicht immer erkennbar, welche tatsächlichen Feststellungen dem Ergebnis zugrunde liegen, da gelegentlich zu wesentlichen Fragen nur Wertungen vorgenommen werden. Eindeutige Feststellungen sind aber notwendig, um dem Gericht eine eigene Prüfung oder ggf. auch eine weitere Sachaufklärung zu ermöglichen./2/

Aus diesen Unzulänglichkeiten haben wir in Auswertung einer Plenartagung des Bezirksgerichts Gera zu Fragen des Erziehungsrechts gemeinsam mit dem Referat Jugendhilfe und gesellschaftlichen Kräften aus Betrieben u. a. folgende Schlußfolgerungen gezogen:

1. Bei nicht übereinstimmenden Vorschlägen der Eltern über das Erziehungsrecht für die Kinder hat das Gericht dem Referat Jugendhilfe eine das Wesentliche erfassende Darstellung der Standpunkte der Eltern zu der Frage zu geben, weshalb sich der eine Elternteil für die Ausübung des Erziehungsrechts geeigneter hält als der andere. Ferner sind dem Referat Jugendhilfe konkrete Fragen vorzulegen, die das Gericht beantwortet haben will.

2. Auf der Grundlage bzw. unter Berücksichtigung des vom Gericht übersandten Materials arbeitet das Referat Jugendhilfe einen Plan für seine Ermittlungen aus, deren Umfang und Methoden vom jeweiligen

Einzelfall bestimmt werden, wobei in komplizierten Fällen auch eine schriftliche Skizzierung der wesentlichen Etappen zweckmäßig sein kann.

Unter Beachtung der Darlegungen und der Fragestellung des Gerichts sollten in den Plan vor allem folgende Fragen aufgenommen werden:

- Sind beide Elternteile oder ist nur ein Elternteil zu hören? Ist es zweckmäßiger, das Gespräch mit jedem Elternteil gesondert, in Anwesenheit des anderen oder unter Hinzuziehung weiterer Personen zu führen?
- Sind Zeugen zu hören? Wenn ja, welche und in welcher Form (allein oder mehrere gemeinsam oder zusammen mit den Eltern)?
- Ist es notwendig, die Kinder zu hören, und wie kann dies geschehen?
- Ist die Besichtigung der Wohnung und anderer Räumlichkeiten notwendig? Wenn ja, zu welcher Zeit?

3. Aus der Stellungnahme des Referats Jugendhilfe muß hinreichend ersichtlich sein, wer befragt worden ist (ladungsfähige Anschrift) und welche Fragen im wesentlichen erörtert wurden. (Bekanntlich kann auch wegen nicht gestellter Fragen das Ergebnis unzureichend sein.) Der wesentliche Inhalt der Antworten ist kurz zusammenzufassen. Wenn eine Besichtigung der Wohnung vorgenommen wurde, ist eine knappe Darlegung der Wohnverhältnisse erforderlich.

Die Wertung aller im konkreten Fall beachtlichen Umstände durch das Referat Jugendhilfe muß sich über-

zeugend aus dem Faktenmaterial ergeben.

Besondere Bedeutung kommt der Bewertung der Bindung der Kinder zu den Eltern zu, die unterschiedlich ausgeprägt sein kann. Formulierungen wie „Das Kind hängt an der Mutter“, „Es fühlt sich zum Vater hingezogen“ oder „Es wird lieblos behandelt“ müssen besonders sorgfältig begründet werden. Das ist u. E. trotz der Kompliziertheit dieser Frage möglich, weil auch die emotionale Seite in der Realität in den verschiedensten Formen widerspiegelt wird. Wegen der oftmals ausschlaggebenden Bedeutung dieser Seite und ihrer relativ schweren Erfäßbarkeit in der kurzen Zeit, die für die Stellungnahme zur Verfügung steht, sollte diesem Problem auch in der Fachliteratur, z. B. durch Analyse praktischer Erfahrungen, größere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Wir haben uns vorgenommen, uns näher mit den Kriterien der Geeignetheit eines Elternteils für die Erziehung des Kindes zu befassen, um mit der Entscheidung noch besser als bisher stabile Erziehungsverhältnisse für Kinder aus geschiedenen Ehen zu sichern. Dabei soll der Schwerpunkt darauf liegen, die gesellschaftlichen Möglichkeiten zur vollständigen Klärung des Sachverhalts und zur Lösung von Familienproblemen stärker zu nutzen, indem z. B. differenzierte Beurteilungen des Betriebes über die Eltern zu bestimmten Fragen ihres Sozialverhaltens einbezogen werden. Die Schwierigkeit besteht hier darin, Fragestellungen zu finden, die in konkreter Beziehung zur Erziehungsrechtsproblematik im jeweiligen Fall stehen.

BRUNO KLUDSSUWEIT, Direktor
des Kreisgerichts Gera-Land

Erzieherische Einflußnahme des Gerichts auf die Einigung der Eltern

über die Umgangsbefugnis des Nichterziehungsberechtigten

Eine wichtige Aufgabe der staatlichen Familienpolitik ist die Durchsetzung der Grundsätze des FGB zur Gewährleistung der Entwicklung und Erziehung der Kinder aus geschiedenen Ehen. Dazu gehört auch das Bemühen der staatlichen Organe, bei den geschiedenen Ehepartnern Übereinstimmung über die Regelung des Umgangs des nichterziehungsberechtigten Elternteils mit dem Kind zu erzielen./1/ § 27 FGB und Ziff. 14 der OG-Richtlinie Nr. 25 zu Erziehungsrechtsentscheidungen verpflichten die Gerichte, in geeigneten Fällen bereits im Ehescheidungsverfahren auf eine Einigung der Eltern

Über die Umgangsbefugnis hinzuwirken, damit sie ihrer Verantwortung für die Erziehung der Kinder nach der Ehescheidung erkennen und ihren Verpflichtungen gerecht werden./2/

In der gerichtlichen Tätigkeit bereitet dabei insbesondere die Beurteilung, wann die Wahrnehmung der Umgangsbefugnis im Interesse des Kindes liegt, seine Erziehung und Entwicklung fördert und deshalb eine entsprechende Vereinbarung erstrebenswert ist, noch Schwierigkeiten.

Um Rückschlüsse auf eine bessere Verwirklichung des Anliegens des § 27 FGB in der gerichtlichen Tätigkeit ziehen zu können, hat das Kreisgericht Jena-Stadt die Wirk-

/1/ Zur Verhandlung und Entscheidung über das Erziehungsrecht im Eheverfahren vgl. Abschn. A der OG-Richtlinie Nr. 25 vom 25. September 1968 (GBl. II S. 847), Redlich in NJ 1967 S. 253 ff. und Schuld in NJ 1967 S. 84 f.

/2/ Vgl. hierzu FGB-Kommentar, Berlin 1970, Anm. 4.1. zu § 25 (S. 137).

IV Vgl. Sozialistische Beziehungen in Familien und Hausgemeinschaften bewußter gestalten (Materialien der Sitzung des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer vom 24. Februar 1971), Schriftenreihe: Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, Heft 21/1971, S. 16 f., 45 f., 82 f. und 118.

/2/ Vgl. hierzu Rohde, „Einflußnahme des Gerichts auf die Einigung der Eltern über die Umgangsbefugnis des Nichterziehungsberechtigten“, NJ 1968 S. 662 f.